

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über den Taxitarif (Taxitarifordnung)

Vom 09.03.2007

(amtlich bekannt gemacht am 22.06.2007)

geändert durch Änderungsverordnung vom 15.05.2008

(amtlich bekannt gemacht am 16.05.2008)

geändert durch Änderungsverordnung vom 28.11.2012

(amtlich bekannt gemacht am 07.12.2012)

geändert durch Änderungsverordnung vom 27.02.2013

(amtlich bekannt gemacht am 08.03.2013)

geändert durch Änderungsverordnung vom 24.10.2019

(amtlich bekannt gemacht am 08.11.2019)

Auf Grund von § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl I S. 2272) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl S. 413), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Pflichtfahrgebiet

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und –bedingungen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz Aschaffenburg, die innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Beförderung mit Taxen vornehmen.

(2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Aschaffenburg und des Landkreises Aschaffenburg.

§ 2 Betriebssitzzone, Bereithaltung

Die Taxiunternehmen mit Betriebssitz in Aschaffenburg dürfen sich nur in der ihrem Betriebssitz farblich zugehörigen Betriebssitzzone entsprechend dem Wabenplan (Anlage) bereithalten.

§ 3 Regelfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes

Beförderungsleistungen mit Taxen sind mit Fahrpreisanzeiger (Taxameter) durchzuführen für Fahrten

- innerhalb des Stadtgebietes Aschaffenburg
- vom Stadtgebiet Aschaffenburg zu einem anderen Ziel in der Stadt Aschaffenburg oder im Landkreis Aschaffenburg
- von einem Ort im Landkreis Aschaffenburg in bzw. durch das Stadtgebiet Aschaffenburg
- beim Abwinken eines Taxis außerhalb des Betriebssitzes.

Für diese Fahrten darf der Fahrpreisanzeiger erst am Einstiegsort des Fahrgastes eingeschaltet werden (freie Anfahrt). Der Fahrgast ist unverzüglich von der Ankunft des Taxis zu verständigen.

§ 4 Fahrten mit zusätzlichem Aufwandszuschlag

(1) Abweichend von § 3 wird bei Beförderungsleistungen innerhalb des Pflichtfahrgebietes ein Entgelt zuzüglich zum eingeschalteten Fahrpreisanzeiger erhoben, wenn weder der Start noch das Ziel der Beförderungsleistung in der Betriebssitzzone des gerufenen Taxiunternehmers liegen und die Beförderungsfahrt auch nicht dessen Betriebssitz tangiert (zusätzlicher Kilometeraufwand).

(2) Das Entgelt richtet sich nach der (ohne Fahrgast) zurückgelegten Wegstrecke des Taxis vom Betriebssitz zum Einstiegsort (Anfahrt) bzw. vom Ausstiegsort des Fahrgastes zurück zum Betriebssitz des Taxiunternehmers (Rückfahrt).

(3) Das Entgelt wird anhand des Wabenplanes (Anlage) errechnet. Gezählt werden die Waben ab der Grenze der Betriebssitzzone des gerufenen Taxiunternehmers bis zum Einstiegsort des Fahrgastes (Anfahrt) bzw. vom Ausstiegsort (Zielort) des Fahrgastes zurück zur Betriebssitzzone des Taxiunternehmers (Rückfahrt). Die Waben der Betriebssitzzone werden dabei nicht mitgezählt. Die Wabe des Einstiegs- oder Ausstiegsortes wird mitgezählt. Gibt es mehrere Zählmöglichkeiten, so gilt immer die mit der geringsten Wabenzahl. Werden bei der An- oder Rückfahrt unterschiedlich viele Waben gezählt, so wird dem Kostenzuschlag immer die geringere Wabenzahl zugrunde gelegt.

(4) Das Wabenentgelt wird über den Fahrpreisanzeiger (Zuschlagstaste) dem bereits angezeigten Fahrpreis hinzugerechnet.

(5) Eine Wabe umfasst grundsätzlich das Gebiet der/des darin liegenden Gemeinde/Ortsteils.

§ 5 Beförderungspreis

(1) Der Beförderungspreis setzt sich ohne Unterscheidung nach Tag- und Nachtzeit zusammen

- a) aus dem Grundpreis
- b) aus dem Entgelt für die Beförderungsstrecke (Kilometerpreis)
- c) aus dem Wartezeitpreis
- d) und aus den Zuschlägen.

(2) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Vom Fahrgast kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(4) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung, die den Richtlinien der jeweils gültigen Steuergesetze entspricht, auszustellen.

§ 6 Mindestfahrpreis

(1) Der Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) beträgt 3,80 €. Der Mindestfahrpreis beträgt 3,90 € und beinhaltet eine Wegstrecke von 52,63 m und eine Zeit von 13,36 Sekunden.

(2) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Fahrgast den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu ersetzen, mindestens jedoch 5,00 €.

§ 7 Kilometerpreis

Der Kilometerpreis beträgt 1,90 €, was je angefangener Wegstrecke von 52,63 m einem Fahrpreis von 0,10 € entspricht.

§ 8 Wartezeitpreis

Bei Wartezeiten während des Beförderungsvertrages (vom Fahrgast veranlasst oder verkehrsbedingt bei Unterschreitung der Mindestfahrgeschwindigkeit) kommen bei einer Wartezeit bis zu 15 Minuten alle 16,36 Sekunden 0,10 € zur Anrechnung (15 Minuten = 5,50 €), bei einer Wartezeit von mehr als 15 Minuten alle 8,57 Sekunden 0,10 € (eine Stunde = 42,00 €). Die Kosten sind im angezeigten Fahrpreis des Fahrpreisanzeigers mit enthalten.

§ 9 Zuschläge

Nachfolgende Zuschläge sind über den Fahrpreisanzeiger (Zuschlagstaste) dem bereits angezeigten Fahrpreis hinzuzurechnen:

(1) Bei Anforderung einer Großraum-Limousine oder ab 5 bis 6 Fahrgästen je Fahrt 6,00 €, ab dem 7. Fahrgast je Fahrt 12,00 €.

(2) Aufwandszuschlag je Wabe (siehe § 4 und Wabenplan) 6,00 €

(3) Die Maximalsumme der Zuschläge darf 66,00 € nicht übersteigen.

§ 10 Fahrpreisanzeiger

(1) Beförderungsfahrten sind mit eingeschaltetem, geeichtem Fahrpreisanzeiger auszuführen. Es darf nur der auf ihm ausgewiesene Fahrpreis gefordert werden.

(2) Bei der Anfahrt zum Fahrgast darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Meldung des Fahrers beim Fahrgast eingeschaltet werden.

(3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke zu berechnen.

(4) Taxiunternehmer und -fahrer sind verpflichtet, einen schadhaften Fahrpreisanzeiger unverzüglich in Stand setzen zu lassen.

§ 11 Beförderungspflicht

Innerhalb des in § 1 festgesetzten Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.

§ 12 Genehmigungspflicht bei Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen über die Beförderungsentgelte und über die Beförderungsbedingungen im Pflichtfahrgebiet sind möglich, wenn sie zuvor von der Stadt Aschaffenburg genehmigt worden sind.

§ 13 Mitführen der Taxitarifordnung

Eine Farbkopie der Taxitarifordnung in der jeweils gültigen Fassung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 14 In-Kraft-Treten *

Diese Verordnung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Aschaffenburg über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 17. Juli 1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.07.2004, außer Kraft.

Anmerkung:

* Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von Änderungen ergibt sich aus den Änderungsverordnungen.

Wabenplan

Anlage zur Taxitarifordnung der Stadt Aschaffenburg vom 01. August 2007

